



ZEICHENERKLÄRUNG:

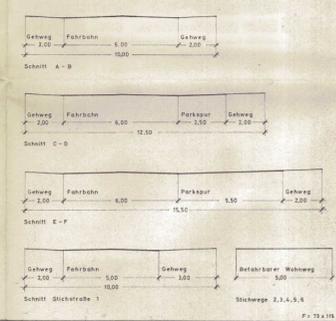
FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Straßenbegrenzungslinie Par. 9 (1) 3 BauVO Pk. 5 115 BauVO
- Straßenverkehrsflächen Par. 9 (1) 3 BauVO
- Öffentliche Parkflächen Par. 9 (1) 3 BauVO
- Flächen für Versorgungsanlagen
Umfarmstation Par. 9 Abs. 1 Nr. 5 BauVO
- Grünflächen Par. 9 (1) 3 BauVO
- Öffentliche Kinderspielplätze
Kinderspielplatz Par. 9 (1) 3 BauVO
- Private Gemeinschaftsanlagen
Kinderspielplatz Par. 9 (1) 3 BauVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des
Maaßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes Par. 9 (1) 3 BauVO
- Baulinien Par. 23 (2) BauVO
- Baugrenzen Par. 23 (2) BauVO
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern Par. 9 (1) 3 BauVO
- Flachdach Par. 9 Abs. 1 Nr. 16 BauVO
- Firstrichtung der verbindlichen Satteldachform Par. 9 (1) 3 BauVO
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen Par. 9 (1) 12 BauVO
- Gemeinschaftsstellplätze
- Gemeinschaftsgaragen
- BAUGEBIET:** Par. 9 (1) 3 BauVO
- Art der baulichen Nutzung:**
- Allgemeines Wohngebiet Par. 4 BauVO
- Reines Wohngebiet Par. 2 BauVO
- Maß der baulichen Nutzung:**
- Zahl der Vollgeschosse
(einseitig) Par. 18 BauVO
- Grundflächenzahl Par. 19 BauVO
- Geschosflächenzahl Par. 20 BauVO
- Bauweise:** Par. 9 (1) 3 BauVO sowie Par. 22 BauVO
- Offene Bauweise Par. 22 (2) BauVO
- Geschlossene Bauweise Par. 22 (3) BauVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- Sichtdreieck
- 1, 2, 3, ... Durchlaufende Numerierung der geplanten baulichen Anlagen

**STRASSENPROFIL - QUERSCHNITT
(M 1:100)**



**SATZUNG DER GEMEINDE
KALTENKIRCHEN
KREIS SEGEBERG**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 12
„IN DER HEIDE“**

TEIL A - PLANZEICHNUNG
M 1:1000

AUF GRUND DES PAR. 10 BUNDEBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BBAUG) UND DES PAR. 3 DES GEBÄUDEBAUGESETZES (GEB) VOM 19. DEZEMBER 1960 (GEB) UND DES PAR. 11 DES GEBÄUDEBAUGESETZES (GEB) VOM 19. DEZEMBER 1960 (GEB) UND DES PAR. 9 ABS. 2 BBAUG WIRD NACH BESCHLUSSTUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG KALTENKIRCHEN VOM 19. 6. 1977 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG TEIL A UND TEXT TEIL B ERGÄHNTER.

ENTWURFEN UND AUSGESTELLT NACH PAR. 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23. 6. 1977

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 20. 2. 1978 BIS 25. 3. 1978 NACH VORHERIGER AM 11. 2. 1978 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANERKENNENDE UND BEWERTENDE IN DER AUFLEGENSWEISE GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER AUFLEGENSWEISE GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN.

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 1. 1. 1979 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19. 6. 1977 GEBILDET

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGEFUGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 12. 7. 1972 MIT DER ERGEBTEN BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG AN ERHÄLT GEGEBEN UND LIEGEN SEIT DEM 12. 7. 1972 DAUERND OFFENTLICH AUS

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO - VOM 28. NOVEMBER 1968 (BGBl. I, S. 1238)



(Signatures and stamps)
GEMEINDE KALTENKIRCHEN, DER
v. V. ...
BÜRGERMEISTER